

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND DEN KANTONALEN RICHTPLAN

BERICHT UND ANTRAG DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

VOM 29. OKTOBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat sich an sechs ganztägigen Sitzungen mit dem kantonalen Richtplan befasst. An der ersten Sitzung stellte uns Kantonsplaner René Hutter den neuen kantonalen Richtplan vor und orientierte uns, wo es noch Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Gemeinden gibt. Nach dem Einführungsreferat des Kantonsplaners hatten die Kommissionsmitglieder Gelegenheit, Fragen zu stellen. Anschliessend begab sich die Kommission ins Gelände und schaute die umstrittenen Gebiete an. Zum Augenschein wurde jeweils auch eine Delegation des Gemeinderates der Standortgemeinde eingeladen. Die Vertreter des Gemeinderates konnten am Augenschein den Standpunkt der Gemeinde darlegen. In der zweiten Sitzung führten wir die Eintretensdebatte durch und begannen wir mit der Detailberatung der Vorlagen. Der Verein zur Förderung der Wohnqualität entlang der Hochspannungsleitung Sils-Benken-Mettlen konnte in der dritten Sitzung seine Anliegen präsentieren. Die Kommission gelangte auch mit einem Schreiben an die gemeindlichen Bauchefs, damit diese nochmals allfällige Änderungswünsche beim kantonalen Richtplan vorbringen konnten. Die weiteren Sitzungen benötigten wir für die Detailberatung der Vorlagen. Unsere Beratungen konnten wir an der sechsten Kommissionssitzung vom 29. Oktober 2003 abschliessen. Bei der Beratung der Vorlagen standen uns seitens der Baudirektion Baudirektor Hans-Beat Uttinger und Kantonsplaner René Hutter zur Verfügung. Für die Protokollführung waren Dr. Max Gisler, Direktionssekretär der Baudirektion, und Paul Baumgartner, jur. Mitarbeiter der Baudirektion, zuständig. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Behandlung des neuen kantonalen Richtplanes im Kantonsrat
5. Zusammenfassung und Antrag

1. Ausgangslage

Der geltende kantonale Richtplan wurde 1987 vom Regierungsrat beschlossen. Dieser Plan gilt nun seit sechzehn Jahren. Wie wir alle wissen, hat es seither im Kanton Zug grosse Veränderungen gegeben. Wir möchten hier nur zwei Änderungen speziell erwähnen: Die Zunahme der Bevölkerungszahl und das Wachstum beim Verkehr, und zwar sowohl beim motorisierten Individualverkehr wie beim öffentlichen Verkehr. In unserer Kommission war unbestritten, dass der geltende kantonale Richtplan überholt ist und der Kanton Zug dringend einen neuen kantonalen Richtplan braucht. Im neuen kantonalen Richtplan ist die Strategie der räumlichen Entwicklung für die nächsten 20 Jahre zu definieren. Nach der neuen Zuständigkeitsregelung in § 2 PBG beschliesst der Kantonsrat den kantonalen Richtplan. Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte. Die bisher vom Kantonsrat beschlossenen Teilrichtpläne sind in den neuen kantonalen Richtplan integriert worden. Unsere Kommission hat sich intensiv mit dem Richtplantext und der Richtplankarte auseinandergesetzt. Die von der Kommission beschlossenen Änderungen sind auf einer separaten Beilage zu diesem Bericht aufgeführt (Synopse). Auf die Einzelheiten werden wir in den nachfolgenden Ausführungen näher eingehen.

2. Eintretensdebatte

Wie bereits dargelegt, war in unserer Kommission unbestritten, dass der Kanton Zug dringend einen neuen kantonalen Richtplan braucht. Unsere Kommission beschloss deshalb einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung

Bei der Detailberatung ist die Kommission so vorgegangen, dass zuerst die Grundsatzfragen (Wachstum bei der Einwohnerzahl und Verteilung auf die Gemeinden; Siedlungsgebiete und Siedlungsbegrenzung) diskutiert und beraten wurden. Anschliessend folgte die Beratung des Richtplantextes mit den dazugehörigen Teilkarten und der Richtplankarte. Nachdem der Richtplantext und die Richtplankarte durchberaten waren, befassten wir uns mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend den kantonalen Richtplan und den Anträgen des Regierungsrates zu den parlamentarischen Vorstössen (Seite 33 ff. im Bericht und Antrag des Regierungsrates). In den nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die wichtigsten Themen ein, mit denen sich unsere Kommission besonders intensiv befasste und wir begründen jeweils unsere Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates.

3.1 Richtplantext und Richtplankarte

a) Ziele der Raumordnungspolitik (G 1.1.4), Verteilung von Einwohnern und Beschäftigten (G 1.5.1)

Auf Antrag von drei Kommissionsmitgliedern aus der Stadt Zug beschloss unsere Kommission mit 8 : 6 Stimmen, die Einwohnerzahl für die Stadt Zug für das Jahr 2020 von 27'100 auf 29'100 zu erhöhen. Die Kommission war mehrheitlich der Auffassung, dass die Stadt Zug im Vergleich zu den anderen Gemeinden in den letzten zwanzig Jahren zu wenig stark gewachsen sei und der Stadt Zug deshalb ein grösseres Wachstum zu ermöglichen sei. Aufgrund dieses Entscheides beschloss die Kommission, die Einwohnerzahl für den Kanton Zug von 125'000 auf 127'000 zu erhöhen. Die andere Möglichkeit, die Einwohnerzahl in einer oder mehreren Gemeinden zu reduzieren, lehnte unsere Kommission ab.

b) Ziele zum Verkehr (G 1.3.1)

Die letzten beiden Sätze in der Bestimmung von G 1.3.1 können gestrichen werden, weil sie bereits in V 1.1 stehen.

c) Siedlungsgebiete und Siedlungsbegrenzung (S 1 und S 2)

Über die Siedlungsbegrenzungslinien diskutierte unsere Kommission lange und ausführlich. Ein Antrag auf vollständige Streichung der Siedlungsbegrenzungslinien wurde von der Kommission mit 13 : 1 Stimme abgelehnt. Nach der Auffassung unserer Kommission ist es wichtig, dass die Gemeinden ein klares Signal vom Kanton erhalten, wo die Siedlungen auch längerfristig nicht weiter in die Landschaft hinauswachsen sollen. Andererseits war auch unserer Kommission klar, dass es sensible und weniger sensible Siedlungsbegrenzungslinien gibt. Unsere Kommission beschloss deshalb mit 10 : 0 Stimmen und bei 2 Enthaltungen, bei den Siedlungsbegrenzungslinien eine Differenzierung vorzunehmen und eine neue Bestimmung in den Richtplanktext aufzunehmen (S 2.1.3). Danach wird bei den Siedlungsbegrenzungslinien zwischen den ausgezogenen und den gestrichelten Linien unterschieden. Bei den ausgezogenen Linien haben die Gemeinden keinen Spielraum. Bei den gestrichelten Linien steht den Gemeinden ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen zur Verfügung. Diese Lösung hat den Vorteil, dass bei den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Siedlungsbegrenzungslinien grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden müssen, andererseits erhalten die Gemeinden mit den gestrichelten Siedlungsbegrenzungslinien dort einen Spielraum, wo dies aus kantonaler Sicht vertretbar ist. Unsere Kommission schlägt an einigen Stellen in der Richtplankarte solche gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinien vor.

Damit die Stadt Zug über genügend Bauzonen für die erhöhte Einwohnerzahl verfügt, wurden verschiedene neue Siedlungsgebiete in den kantonalen Richtplan aufgenommen, so im Gebiet Rank/Lorzen, im Gebiet Freudenberg und im Gebiet Giminen. Anträge von einem Kommissionsmitglied für zusätzliche Siedlungserweiterungsgebiete im Gebiet Giminen wurden von der Kommission klar abgelehnt. Ferner schlagen wir Ihnen vereinzelt gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinien vor, so in den Gebieten Lorzen, Giminen und Fuchsloch. Mit diesen Massnahmen sowie dem generellen Handlungsspielraum der Gemeinden innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien (S 1.2.3) ist der richtplanerische Spielraum für das Ausscheiden von neuen Bauzonen in der Stadt Zug erhöht worden.

Ganz generell wurde der Handlungsspielraum für alle Gemeinden erhöht, in dem vereinzelt Siedlungsgebiete erweitert oder Siedlungsbegrenzungslinien neu gestrichelt werden. Wir möchten hier speziell auf folgende von der Kommission beschlossenen Änderungen hinweisen (die Einzelheiten gehen aus der Beilage "Synopsis" zu diesem Bericht hervor):

- Erweiterung des Siedlungsgebietes im Gebiet Kreuzstrasse, Alosen (Oberägeri)
- Gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Moos, Alosen (Oberägeri)
- Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Wilbrunnen (Unterägeri)
- Gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Stalden und Edlibach (Menzingen)
- Erweiterung des Siedlungsgebietes im Früeberg (Baar)
- Gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinie bei der Weststrasse (Baar)
- Erweiterung des Siedlungsgebietes beim Neuhof (Baar)
- Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie zwischen Inwil und Baar (Baar)
- Gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Inwil (Baar)
- Gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Huobrain (Hünenberg)
- Gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Grüt (Hünenberg)
- Gestrichelte Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Bösch (Hünenberg)
- Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie beim Wilden Mann in Buonas (Risch)
- Umlagerung des Gebietes für die Siedlungserweiterung nordöstlich des Dorfes (Neuheim)

Bei der Berechnung des tatsächlichen Bedarfs nach Art. 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes hat unsere Kommission in S 1.2.2 Bst. b eine Korrektur vorgenommen. Damit soll den Bedürfnissen der Gemeinden besser Rechnung getragen werden.

d) Durchgangsplatz für Fahrende (S 1.7)

Die Kommission hat sich für eine schlankere Formulierung entschieden. Im Kanton soll ein Durchgangsplatz für Fahrende geschaffen werden.

e) Hochhäuser (S 3)

Unsere Kommission lockerte die Bestimmungen für die Hochhäuser. Insbesondere soll ein Variantenstudium erst bei einem Hochhaus ab 35 m Höhe notwendig sein. Die Kommission sprach sich ohne Gegenstimme für diesen Grundsatz aus. Die Kommission erachtet es hingegen als sinnvoll, für Häuser ab 25 m Höhe bereits einen Bebauungsplan zu verlangen. Damit können sich auch die Stimmberechtigten zu solchen Vorhaben äussern. Ebenso beschloss die Kommission mit 9 : 4 Stimmen, im Richtplangentext einen Passus zu streichen, welcher eine Nutzungsverdichtung ausschloss. Über diese Frage sollen die Gemeinden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entscheiden.

f) Einkaufszentren und Fachmärkte (S 4)

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass sich die Einkaufszentren und Fachmärkte nicht nur auf die Kernzonen beschränken sollen. Neue Einkaufszentren und Fachmärkte sollen auch bei den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs zugelassen werden.

g) Dichten in den Siedlungen (S 5.2.1 und S 5.2.2)

Bei den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sollen die Gemeinden neu verpflichtet werden, die Dichten zu erhöhen. Damit sollen die Bestrebungen der Stadtbahn unterstützt werden. Dieses Anliegen verfolgt auch die von Karl Rust zu diesem Thema eingereichte Motion (Vorlage Nr. 797.1 - 10229). Die Kommission ist dagegen, dass bei Arealbebauungen und Bebauungsplänen an empfindlichen Lagen die Ausnützung nicht zu erhöhen ist. Dafür sind die Gemeinden zuständig und nicht der Kanton. In Einzelfällen mag dieses Anliegen gerechtfertigt sein, es gehört jedoch nicht in den kantonalen Richtplan.

h) Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (Bodenunabhängige Produktion) (L 1.2)

Die Kommission hat sich mit 8 : 3 Stimmen für eine Lockerung der Bestimmung in dem Sinne ausgesprochen, dass die speziellen Zonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau nicht zusammenhängend sein müssen. Der bodenunabhängigen Produktion sollen nicht unnötige Einschränkungen auferlegt werden.

i) Weiler (L 3.1.1)

Die Kommission nahm die Weiler Unterau (Zug) und Schönau (Cham) neu in den kantonalen Richtplan auf. Beim Weiler Unterau ist die Kommission der Auffassung, dass die räumliche Zäsur zum Siedlungsgebiet durch den Lorzenlauf und die Bestockung gegeben ist. Dieser Weiler erfüllt alle anderen Kriterien. Die Kommission sprach sich mit 10 : 2 Stimmen für den Weiler Unterau aus. Der Weiler Schönau erfüllt von der Gebäudezahl her die Kriterien, die zentralörtliche Funktion und die Nähe zur Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (Zivilschutzausbildungszentrum) sind bei diesem Weiler problematisch. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Bestimmung von § 25 PBG über die Weilerzonen einen Interpretationsspielraum zulässt. Diesen Spielraum hat die Kommission ausgeschöpft und sie hat den Weiler Schönau mit 8 : 4 Stimmen in den Richtplan aufgenommen. Wird ein Gebiet als Weiler bezeichnet, so kann die Gemeinde eine Weilerzone mit speziellen Bestimmungen erlassen, wo Umnutzungen von bestehenden Bauten usw. möglich sind.

j) Wildtierkorridore und Bewegungsachsen (L 6)

Ein Antrag auf Streichung des ganzen Kapitels wurde von der Kommission grossmehrheitlich abgelehnt.

k) Landschaft (L 7.1 und L 7.2)

Die Festsetzung der Landschaftsschongebiete war in der Kommission unbestritten. Neben der Erweiterung der Siedlungsgebiete muss der Kanton Zug auch langfristig seine Landschaften erhalten. Dies ist ein wichtiger Standortvorteil für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zug. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung betreffend Bauten und Anlagen in diesen Gebieten stiess in der Kommission auf Ablehnung. Die Kommission sprach sich grossmehrheitlich dafür aus, dass die alte Formulierung im Entwurf des Richtplanes anstelle der neuen Formulierung in den Richtplantext aufgenommen werden soll. Diese Formulierung wurde noch mit einem Satz ergänzt, wonach insbesondere bei der Abwägung der verschiedenen Interessen auch die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Auch in den Landschaftsschongebieten soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft eine Chance haben.

In der Stadt Zug wurden von der Kommission zwei Landschaftsschongebiete im Gebiet Gimenen und Trubikon gestrichen.

Das Pilotprojekt im BLN-Gebiet Nr. 1307 wurde von der Kommission grundsätzlich befürwortet, weil der Bund die Kosten übernimmt. Ein weiterer wichtiger Grund für die positive Grundhaltung der Kommission war, dass der Kanton Zug bei der Frage der zukünftigen Gestaltung/Nutzung der Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Nr. 1307) aktiv mitreden und nicht einfach die Bundesvorgaben vollziehen soll. Die Umsetzung wurde etwas abgeschwächt, in dem vor einer allfälligen Umsetzung auf jeden Fall eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

l) Gewässer (L 8)

Die Kommission stimmte mit einer Ausnahme der Liste der Fließgewässer zu, wo das Renaturierungspotenzial geprüft werden soll. Die Kommission sprach sich für die Streichung des Schwellibaches (Menzingen) aus, weil sowohl die Eigentümer (Bauern) wie die Gemeinde Menzingen gegen eine Renaturierung dieses Baches sind. Das Vorhaben Nr. 36 in der Liste (Lorze unterhalb Höll) wurde gestrichen, weil dieses Vorhaben bereits realisiert wird. Die Kommission lehnte auch zwei Anträge für eine Ergänzung der Liste (Brunnenbach in Oberwil/Zug und alter Lorzenlauf) ab.

Im Kapitel zu den Seen (L 8.3) wurden zwei Beschlüsse gestrichen. Die Bestimmung von L 8.3.2 kann gestrichen werden, weil bereits in L 8.3.1 steht, dass im Siedlungsgebiet die Anliegen für die Erholung, Freizeit, und Sport wichtig sind. Ausserhalb dieser Gebiete stehen somit solche Nutzungen nicht im Vordergrund. Abgesehen davon ist die Kommission der Auffassung, dass die Bestimmung von L 8.3.2 zu einschränkend wäre, da es ausserhalb der Siedlungsgebiete Badeanstalten, Bootshäuser usw. gibt, die unter die Bestandesgarantie fallen.

Die Aussagen zur Verbesserung der Wasserqualität des Zugersees braucht es nicht, da diese Materie bereits im Gesetz geregelt ist.

m) Zentrale Bootsstationierung (L 10)

Die Bestimmung von L 10.2 zu den Konzessionen hat nichts mit dem Richtplan zu tun und ist somit zu streichen.

n) Gebiete für Erholung und Sport (L 11)

Die sogenannte Stadtallmend zwischen Baar und Zug wurde von der Kommission aus dem Richtplan gestrichen, da die Kommission im Gebiet Neuhof eine Siedlungserweiterung beschlossen hat. Damit ist die raumplanerische Grundlage für die Stadtallmend nicht mehr vorhanden.

Intensive Diskussionen löste die Frage des neuen Golfplatzes in Baar aus. Sowohl die Befürworter einer Festsetzung dieses Vorhabens (Wirtschaftsförderung, neue Arbeitsplätze für die Bauern, ökologische Aufwertung, Stimmbürger von Baar sollen über das Vorhaben entscheiden) wie auch die Gegner des Projektes (Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes/der Landschaft, Verlust von wertvollem Land für die landwirtschaftliche Produktion, ein Golfplatz im Kanton Zug reicht) tauschten ihre Argumente aus. Der Gemeinderat Baar fordert, dass dieses Vorhaben im Richtplan festgesetzt wird, damit die Stimmbürger von Baar über das Vorhaben entscheiden können. Die Kommission beschloss mit 9 : 1 Stimme, dass dieses Vorhaben als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden soll. Damit können die Initianten das Projekt weiter verfolgen und als nächste Schritte die Umzonung des Geländes in eine spezielle Zone vorbereiten und das Bauprojekt ausarbeiten. Anschliessend kann das Baarer Stimmvolk über diese Umzonung entscheiden.

o) Verkehr (V 1 bis V 12)

Die Kommission diskutierte zuerst über die Grundsatzfrage, ob bei diesem Kapitel überhaupt Änderungen vorgenommen werden sollen, nach dem der Kantonsrat den Teilrichtplan Verkehr erst am 3. Juli 2002 beschlossen hat. Die Kommissionsmitglieder einigten sich darauf, dass beim Kapitel Verkehr keine Änderungen vorgenommen werden sollen, ausser die Verhältnisse hätten sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert. Weil beim Kapitel V 6.5 verschiedene Änderungsanträge des Regierungsrates die vorher genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, lehnte die Kommission diese Änderungsanträge ab, d.h. es gilt, was der Kantonsrat am 3. Juli 2002 bei der Behandlung des Teilrichtplanes Verkehrs beschlossen hat. Folgende Änderungsanträge des Regierungsrates wurden von der Kommission gutgeheissen:

- Aufnahme des dritten Geleises zwischen Baar und Zug (dieses Anliegen ist wichtig gegenüber dem Bund)
- Anpassung der Lage und der Bezeichnung der Haltestellen der Stadtbahn erste Etappe
- Aufnahme verschiedener kleiner Ergänzungen, welche der Bund gefordert hat.

p) Abfallplanung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, Deponien, Verwertung von Bauabfällen (E 1 bis E 4)

Diese Materie ist im Teilrichtplan Abfallanlagen vom 30. Januar 2003 geregelt. Bei diesem Kapitel verzichtete die Kommission darauf, Änderungen vorzunehmen, weil sich der Kantonsrat erst vor kurzem damit befasste.

q) Elektrische Übertragungsleitungen (E 7)

Die Kommission beschloss mit 7 : 1 Stimmen und 2 Enthaltungen, dass sich der Kanton dafür einsetzen muss, dass die Betreiber ihre Leitungen in und entlang der Siedlungen unterirdisch führen müssen. Damit verfügen die Regierung und die kantonale Verwaltung über eine Vorgabe, wie sie neue Leitungsvorhaben zu beurteilen haben. Mit diesem Planungsgrundsatz sind keine Kosten für den Kanton und die Gemeinden verbunden, da die öffentliche Hand keine Planungen vornimmt. In diesem Sinne hat die Kommission das Leitungsvorhaben in Baar (Neubau einer 132/110 kV-Leitung der SBB/NOK) nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die Leitungsbetreiber erhalten damit den Auftrag, eine unterirdische Leitungsführung in diesem Gebiet zu prüfen.

Die Kommission legt Wert darauf, dass der Kanton frühzeitig in die Planung von Hochspannungsleitungen und Leistungserhöhungen einbezogen wird. Zukunftsweisende Technologien sind dabei zu berücksichtigen. Damit diesem Anliegen Rechnung getragen wird, hat die Kommission mit 10 : 0 Stimmen bei der Bestimmung von E 7.1.2 eine entsprechende Ergänzung beschlossen.

Für die Kommission ist es unverständlich, dass neue Leitungen strengere Grenzwerte einhalten müssen als bestehende Leitungen. Dieses Problem kann nur mit einer Änderung der NIS-Verordnung des Bundes gelöst werden. Aus diesem Grund wurde von der Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 9 : 0 Stimmen und 1 Enthaltung die neue Bestimmung von E 7.1.4 aufgenommen, wonach sich der Kanton beim Bund für eine Gesetzesänderung einsetzen muss, damit auch bestehende Leitungen saniert und die Grenzwerte für neue Anlagen einhalten müssen.

r) Abbau Steine und Erden (E 11)

Die Kommission befasste sich intensiv mit der Frage, ob bereits heute neue Kiesabbaugebiete in den Richtplan aufgenommen werden sollen und ob das Gebiet Hatwil festgesetzt werden soll. Einzelne Kommissionsmitglieder sprachen sich dafür aus, da die Bewilligungsverfahren sehr lange dauern können. Die Kommission will auf jeden Fall verhindern, dass es in 10 Jahren zu einem Kiesnotstand kommt. Die Baudirektion konnte der Kommission jedoch aufzeigen, dass die Reserven sicher noch für die nächsten 15 bis 25 Jahre ausreichen werden. Unter diesen Voraussetzungen beschloss die Kommission folgende Kompromisslösung: Die Regierung wird beauftragt, bis Mitte 2006 die Kiesabbauplanung zu aktualisieren und anschliessend dem Kantonsrat neue Abbaugebiete bzw. eine Anpassung des Richtplanes zu beantragen. Bei der Kiesabbauplanung soll berücksichtigt werden, dass der Kies primär aus Vorräten aus dem Kanton Zug abzubauen ist. Aus ökologischen Gründen sollen lange Kiestransportwege (aus Weiach oder dem Elsass) vermieden werden.

Die Kommission teilt grundsätzlich die Auffassung des Regierungsrates, dass sich der Kiesabbau vom Berggebiet in die Talebene verlagern soll. Dieses Versprechen wurde bei der Abstimmung im Jahre 1998 über die Erweiterung der Kiesabbaugebiete im BLN-Gebiet abgegeben. Der absolute Schutz der Moränenlandschaft im Berggebiet geht der Kommission jedoch zu weit. Dieser schränkt die Kiesabbauplanung und die Versorgung des Berggebietes mit Kies unnötig ein. Deshalb wurde die Bestimmung von E 11.1.4 gestrichen. Die neue Kiesabbauplanung wird zeigen, ob auch langfristig auf den Kiesabbau in der geschützten Moränenlandschaft verzichtet werden kann.

s) Agglomerationsprogramm (P)

Es ist durchaus möglich, dass die Bestimmungen im Richtplantext zum Agglomerationsprogramm nochmals geändert werden müssen, wenn die Anforderungen des Bundes an ein Agglomerationsprogramm bekannt sind. Es ist wichtig, dass der Kanton Zug dem Bund klar signalisiert, dass dieses Thema in den kantonalen Richtplan gehört. Damit können die zentralen Elemente des Agglomerationsprogrammes vom Kantonsrat beschlossen werden. Das weitere Vorgehen sieht so aus, dass die Baudirektion einen erläuternden Bericht erstellen wird. Dieser Bericht soll dem Bund Ende 2004 zur Prüfung eingereicht werden. Gestützt auf diese Prüfung müssen unter Umständen die Bestimmungen im Richtplantext nochmals angepasst werden.

3.2 Parlamentarische Vorstösse

In der Kommission war die Abschreibung der Motion Toni Gügler sel. nicht umstritten. Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrates einhellig zu.

Die Motion von Karl Rust führte zu Diskussionen in der Kommission. Einzelne Kommissionsmitglieder fanden, die Motion sei nur teilweise erfüllt. Verschiedene vom Motionär geforderte Massnahmen auf Stufe der gemeindlichen Nutzungsplanung seien noch nicht erfüllt. Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass mit einer Motion auf Stufe Kantonsrat nicht in den Kompetenzbereich der gemeindlichen Nutzungsplanung eingegriffen werden könne. Die Kommissionsmehrheit fand, im neuen kantonalen Richtplan sei die Motion umgesetzt worden. Die Kommission beschloss deshalb grossmehrheitlich, dass diese Motion gemäss dem Antrag des Regierungsrates abgeschrieben werden soll.

3.3 Schlussabstimmung

Die Zustimmung der Kommission zum neuen kantonalen Richtplan in der von ihr genehmigten Fassung war weitgehend unbestritten. Lediglich ein Kommissionsmitglied lehnte den Richtplan ab. Die Zustimmung erfolgte mit 10 : 1 Stimme.

4. Behandlung des neuen kantonalen Richtplanes im Kantonsrat

Nach der neuen Zuständigkeitsregelung in § 2 PBG beschliesst der Kantonsrat den kantonalen Richtplan. Dabei stellt sich die Frage, wie die bereits genehmigten Teilrichtpläne im Kantonsrat behandelt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die kürzlich beschlossenen Teilrichtpläne Verkehr vom 3. Juli 2002 und Abfallanlagen vom 30. Januar 2003 sowie teilweise den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete vom 7. September 1997. Die Richtplanung geht nach den formellen Regeln insbesondere der Art. 7 ff. RPG vor sich und hat die materiellen Grundsätze der Art. 1 und 3 sowie 6 RPG zu beachten. Zu den formellen Regeln gehört auch Art. 9 RPG über die Verbindlichkeit des Richtplanes. Dieser Artikel erlaubt die Anpassung des Richtplanes, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, wenn neue Aufgaben anstehen oder wenn eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Sind die räumlichen Interessen des Kantons abgeklärt, die Verhältnisse und der rechtliche Rahmen

unverändert, **gibt es keine Änderung des Richtplanes**. In diesem Sinne müssen Richtpläne beständig sein.

Die Raumplanungskommission ist deshalb einheitlich der Meinung, dass bei den erst kürzlich beschlossenen Teilrichtplänen Verkehr und Abfallanlagen keine Änderungen vorgenommen werden sollen, ausser die Verhältnisse hätten sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert und forderten eine Anpassung des Richtplanes. Diese Teilrichtpläne sollen, mit wenigen Änderungen, im neuen Richtplan integriert werden. Da die Voraussetzungen für wesentliche materielle Änderungen nicht gegeben sind, ist die Überführung in den kantonalen Richtplan nur formeller Natur. Deshalb sollen sie im Kantonsrat **nicht wieder vollumfänglich diskutiert** und somit durch Anträge aller Art bereits wieder geändert werden. Diskussionen sollen nur im Rahmen allfälliger vorgenommener Änderungen stattfinden.

Etwas anders verhält es sich beim Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete (neu Steine und Erden). Hier ist die Richtplankarte durch die Regierung neu mit einem Richtplantext ergänzt worden. Diese Ergänzungen sind durch die Kommission intensiv diskutiert worden. Konsequenterweise soll darüber auch im Kantonsrat verhandelt werden.

5. Zusammenfassung und Antrag

Mit dem neuen kantonalen Richtplan verfügt der Kanton Zug wieder über ein zeitgemässes Instrument zur Planung und Steuerung der zugerischen Raumplanung. Nach dem Beschluss des Richtplanes durch den Kantonsrat wird der Regierungsrat den kantonalen Richtplan dem Bund zur Genehmigung einreichen. Für die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden gilt der Richtplan bereits nach dem Beschluss durch den Kantonsrat. Der kantonale Richtplan soll in Zukunft häufiger angepasst werden, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Ändern sich die Verhältnisse oder zeichnet sich eine bessere Lösung ab, so sind beim kantonalen Richtplan die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. die kürzlich beschlossenen Teilrichtpläne Verkehr und Abfallanlagen nicht wieder vollumfänglich, sondern nur im Rahmen der vorgenommenen kleinen Änderungen (Beilage Synopse) zu beraten;
2. auf die Vorlage Nr. 1144.2 - 11227 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen (Beilage Synopse) zuzustimmen;
3. die parlamentarischen Vorstösse gemäss dem Bericht und Antrag des Regierungsrates in der Vorlage Nr. 1144.1 - 11226 als erledigt abzuschreiben.

Hünenberg, 29. Oktober 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER RAUMPLANUNGS-
KOMMISSION

Der Präsident: Louis Suter

Beilagen:

- Skizze mit Erläuterungen zur Erweiterung / Abgrenzung der Siedlungsgebiete
- Kantonaler Richtplan, Synopse Regierungsrat - Kantonsrätliche Raumplanungskommission